

Gesellschafts-Nachrichten.

1. Ergänzungen zum Mitgliederverzeichnis (Bd. LXXV, 240).

Neueingetretene Mitglieder:

- Bartelt Sepp, Versicherungsinspektor.
Del Negro Herbert, Dr. von, Regierungsdirektor.
Haider Wilhelmine, Lehrerin, Anif.
Jäger Else, Lehrerin.
Klein Richard, Kaufmann.
Kögl Elsa, Medizinalratswitwe.
Kretschmar Immo, Dr. phil., Abteilungsleiter der Landesbauernschaft.
Kürth Oskar, Betriebsleiter.
Kutschera Hans, Schriftleiter der „Salzburger Landeszeitung“.
Lang Hans, Dr., Regierungsrat.
Lehrerbildungsanstalt, Staatliche.
Müller Karlmann, Inspektor.
Pallweber Friederike, Bibliotheksbeamtin.
Prodinger Eberhart, Dr., Wien.
Prodinger-Pühringer Friederike, Dr. phil.
Schindelbauer Wolfgang, Architekt des Reichsbauamtes.
Schwaiger Erich, Oberleutnant im Geb.-Reg. 137.
Sigl Friedrich, Brauereibesitzer.
Sigl Josef, Brauereibesitzer, Obertrum.
Stöckl Georg, gepr. Fremdenführer.
Stöllner Hans, Höhlenführer, Werfen.
Stummer Eduard, Dr., Hofrat, Landesschulinspektor.
Thür Wilhelm, Dr., prakt. Arzt.
Vogl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der Staatl. Lehrerinnenbildungsanstalt.
Wintersteiger Anton, Dipl.-Ing., Gauleiter-Stellvertreter.

2. Vorträge

13. Oktober 1938: Landesstatthalter Dr. Albert Reitter: Die Aufgaben der Landeskunde in der Kulturpolitik Salzburgs. — Landesrat Karl Springenschmid: Wissenschaftliche Forschung im Dienst von Heimat und Volk. — Landesplaner Ing. Richard Schlegel: Das Arbeitsprogramm der Salzburger Landeskunde. Der Vortrag fand in Anwesenheit des Gauleiters Dr. Friedrich Rainer im Wiener Saal des Mozarteums statt.
27. Oktober: Landesplaner Ing. Richard Schlegel: Landesplanung und Landeskunde.
10. November: Staatsarchivar Dr. Herbert Klein: Salzburg und das Reich.
24. November: Schulrat Karl Adrian: Die Kaisersage und der Birnbaum auf dem Walserfeld.
8. Dezember: Baurat Ing. Franz Keidel: Almen und Almwirtschaft im Lande Salzburg.

19. Jänner 1939: Regierungsrat Hans F r e u d l s p e r g e r: Die erste österreichische Zentral-Fischzuchtanstalt in Salzburg.
26. Jänner: Inspektor Karl F i a l a: Volksforschung und Dorfsippenbuch.
9. Februar: Regierungsoberinspektor Kuno B r a n d a u e r: Salzburger Trachten.
23. Februar: Oberregierungsrat Dr. Wilfried W a t t e c k: Hans Elsenhaimer und sein Erbe. Aus dem Salzburger Rechtsleben des ausgehenden Mittelalters.
9. März: Architekt Richard P u c h n e r, Bad Hall: Die gotische Baukunst in Salzburg.
25. April: Regierungsoberbaurat Ing. Martin H e l l: Die Vor- und Frühgeschichte des Gaues Salzburg.

3. Ausflüge

7. Mai 1939: Braunau—Ranshofen.
21. Mai: Nonn—Langackertal—Karlstein—Bad Reichenhall.

4. Totentafel

B o c k Sepp, Ingenieur, Vermessungsrat i. R. in Tamsweg. Geboren zu Salzburg am 5. Februar 1887, gestorben in Tamsweg am 11. Mai 1939. (Mitglied seit 1930.)

G e h m a c h e r Max, Kommerzialrat, Seniorchef der Firma M. Gehmacher, die der Verstorbene nach Ankauf der alten Franz Anton Spänglerschen Handlung 1893 gegründet hat. Geboren zu Mauthausen am 20. Juli 1858, gestorben am 29. Oktober 1938. (Mitglied seit 1934.)

G u m p o l d Johann, f. e. geistl. Rat und Pfarrer in Saalbach. Geboren zu St. Johann im Pongau am 31. Dezember 1870, Pfarrer von Saalbach seit 1910, gestorben am 25. Dezember 1938. (Mitglied seit 1924.)

H a u p o l t e r Alfons, Museumskustos i. R. Einer vom Hauptthof am Eingang ins Passeiertal stammenden Familie zugehörig, wurde H. am 26. November 1866 zu Imst geboren, studierte an den Gymnasien von Hall, Meran und Brixen und ging zum Studium der Kunstgeschichte an die Universität Freiburg im Breisgau, wo er ein Schüler Franz Xaver Kraus' war. Ein Nervenleiden zwang ihn aber zur Aufgabe des Studiums. Nach einigen Jahren schriftleiterischen Wirkens bei den „Tiroler Stimmen“ wurde H. 1897 Praktikant am Salzburger Museum, wo er 1902 Kustos wurde. Nach dem Rücktritte Direktor Dr. Alexander Petters oblag ihm die Last der Amtsgeschäfte durch zwei Jahrzehnte fast ganz. Während der Direktion Julius Leisching zog er sich auf die im Residenzratorium untergebrachte Bibliothek zurück. Abgesehen von kleineren Arbeiten ist seine Beschreibung der Sonnenuhren des Museums im Jahresbericht 1908 zu nennen. Im Jahre 1934 trat er in den Ruhestand und wurde

mit dem Ritterkreuz des österr. Verdienstordens ausgezeichnet. H., der zeitlebens in seinem Herzen und Wesen ein Tiroler blieb, war mit seinem reichen Wissen gegen jedermann freundlich und gefällig, und unsere Gesellschaft und viele ihrer Mitglieder haben ihm für mannigfache Unterstützung und Förderung zu danken. Gestorben am 24. August 1939. (Mitglied seit 1901.)

H i n t n e r Karl, gew. Lichtbildner. Geboren zu Salzburg 1862, führte er das von seinem gleichnamigen Vater gegründete Geschäft bis zur Übergabe an seinen Schwiegersohn Robert Traub. H. bekleidete durch viele Jahre das Amt eines Rechnungsprüfers unserer Gesellschaft. Gestorben am 29. März 1939. (Mitglied seit 1900.)

M a y r Friedrich, geboren zu Salzburg am 4. Jänner 1872 (vgl. S. 77), ehemals Besitzer des Gasthofes „Zum Gablerbräu“, dann Verwaltungsrat der Brau=A.=G. Gestorben am 25. März 1939. (Mitglied seit 1922.)

N a r n l e i t n e r Alfred, Dipl.=Ing., geboren zu Salzburg 1894, Zivilarchitekt und Baumeister in Linz, seit 1935 Stadtbaudirektor in Salzburg. Gestorben in Schärding am 1. April 1939. (Mitglied seit 1937.)

P l a z Maria Josef, Graf, vormals k. u. k. Kämmerer, geboren zu Freudenau am 5. Februar 1857, vor seinem Übertritt in den Ruhestand Bezirkshauptmann von Salzburg=Umgebung. Graf P. veröffentlichte in unseren Mitteilungen, Bd. 54, einige alte Weistümer. Gestorben im Schloß Höch am 7. Jänner 1939. (Mitglied seit 1893.)

P r e u ß Rudolf, Dr. phil. Dieser hoffnungsvolle, aus Breslau stammende Gelehrte, dessen Werk „Landschaft und Mensch in den Hohen Tauern“ allseits Anklang fand, fiel im Mai 1939 einem Auto=unglück auf einer Studienreise in Schweden zum Opfer. (Mitglied seit 1934.)

P r o b s t Rudolf Michael, Regierungsrat, wurde zu Zell am See am 5. Jänner 1861 als Sohn eines Steuereintnehmers geboren und trat 1884 in den Salzburger Landesdienst, wo er die meisten Jahre bei der Landesbrandschaden=Versicherungsanstalt war, die er 1908 bis 1922 als Oberdirektor leitete. Dieser in der Salzburger Landesgeschichte wohl beschlagene Mann, der durch viele Jahre als Rechnungsprüfer unserer Gesellschaft waltete, starb am 17. Februar 1939. (Mitglied seit 1922.)

R o i t t n e r Albert, Mag. pharm., geboren zu Salzburg 1877, lange Jahre an der Landesapothek des Landeskrankenhauses tätig, gestorben am 24. Dezember 1938. (Mitglied seit 1920.)

S c h n e i d e r h a n Franz verunglückte auf tragische Weise am 20. September 1938 auf dem Weg zur Gleiwitzer Hütte im Kapruner Tal und konnte erst am 3. Mai 1939 aufgefunden werden. S. war lange Jahre Vorstand des Wiener Männergesangvereines und 1926 bis 1932 Generalintendant der Wiener Bundestheater. Nach Salzburg übersiedelt, bekleidete er die Würden eines Präsidenten der Internationalen Stiftung Mozarteum und eines Vorstandes des Salz=

burger Museumsvereins. S. hatte ein Alter von 76 Jahren erreicht. (Mitglied seit 1930.)

Stöllinger Leonhard, Studienrat, Professor i. R. an der Bundeslehranstalt für Hochbau, Elektrotechnik und Frauengewerbe, geboren zu Hof bei Salzburg am 8. September 1870, gestorben am 20. Februar 1939. (Mitglied seit 1922.)

Unterwurzacher Kajetan, Oberlehrer in Krimml, geboren zu Neukirchen am Großvenediger am 7. August 1890, gestorben im Mai 1939. (Mitglied seit 1922.)

Zaubzer Friedrich, Dr., Landesregierungsvizepräsident i. R., geb. zu München am 20. Mai 1873, Bezirkshauptmann in Schwaz und Trient, seit 1918 bei der Landesregierung in Salzburg, im Ruhestand zu Innsbruck, wo er im August 1939 starb. (Mitglied seit 1921.)

5. Vereinsleitung

Vereinsführer:

Dipl.-Ing. Richard Schlegel, Landesplaner.

Beirat:

Karl Adrian, Schulrat.

Kuno Brandauer, Regierungsoberinspektor.

Karl Fiala, Inspektor der ländlichen Berufsschulen.

Dipl.-Ing. Martin Hell, Oberregierungsbaurat.

Dr. Herbert Klein, Archivrat.

Dr. Franz Martin, Regierungsdirektor.

Anton Pointner, Oberstleutnant d. R.

Dr. Max Silber, Museumsdirektor.

Dr. Paul Tratz, Professor, Direktor des „Hauses der Natur“.

Dr. Karl Wagner, Studienrat.

Dr. Wilfried Watteck, Oberregierungsrat.

Dr. Ernst Ziegeleder, Schriftleiter.

Satzungen

der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

§ 1. Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Salzburger Landeskunde“ und hat seinen Sitz in der Gauhauptstadt Salzburg.

§ 2. Zweck.

Der Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der Kunde vom Reichsgau Salzburg und seiner Bewohner mit Rücksicht auf Gegenwart und Vergangenheit, um die Ergebnisse dieser Forschungen der deutschen Volksgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Zusammenkunft der Mitglieder zu wechselseitigen Mitteilungen und Besprechungen;
- b) Sammlung gedruckter und schriftlicher Beiträge, Veranstaltungen und Unterstützung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Forschungen über Landeskunde;
- c) Abgabe von Gutachten und Vorschlägen in landeskundlichen Belangen;
- d) Erwerbung, Benützung, Erhaltung merkwürdiger Natur- und Kunsterzeugnisse des Landes, als Altertümer, Schriften, Abbildungen, Druckwerke usw.;
- e) Veröffentlichungen über Gegenstände der Landeskunde durch den Druck;
- f) Vorträge über derlei Gegenstände in Vereinsversammlungen;
- g) Geldbeiträge der Mitglieder;
- h) Verkehr mit Gesellschaften verwandten Zweckes.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglieder können nur Personen deutschen oder artverwandten Blutes werden. Personen, bei welchen auch nur ein Großelternteil Jude oder jüdischer Mischling ist, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nicht nur Einzelpersonen, sondern auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes werden; sie werden von einem Mitgliede vorgeschlagen und vom Vereinsführer aufgenommen.

Korrespondierende Mitglieder werden wegen besonders tätiger Mitwirkung durch wissenschaftliche Beiträge, Ehrenmitglieder wegen großer Verdienste um die Zwecke der Gesellschaft auf Vorschlag der Vollversammlung vom Vereinsführer nach Anhörung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP über deren politische Zuverlässigkeit ernannt.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes, bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsführer mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten;
- c) bei Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge durch ein Jahr nach vorhergegangener schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses;

- d) durch Ausschluß. Ein Mitglied kann durch den Vereinsführer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt oder ein volkschädigendes Verhalten in oder außerhalb der Gesellschaft zeigt, welches nationalsozialistischer Anschauung widerspricht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 5. Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) den Satzungen der Gesellschaft nachzukommen;
- b) ihre Zwecke nach Möglichkeit zu fördern;
- c) den von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag am Beginn jeden Geschäftsjahres zu leisten.

§ 6. Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen, geselligen Zusammenkünften und Vorträgen der Gesellschaft teilzunehmen;
- b) Anträge an den Vereinsführer zu stellen;
- c) die Jahrbücher der Gesellschaft unentgeltlich zu beziehen;
- d) das wissenschaftliche Eigentum derselben unter den vom Vereinsführer zu bestimmenden Vorsichten zu benützen;
- e) die Bibliothek des städtischen Museums unter den mit diesem vereinbarten besonderen Begünstigungen zu benützen.

§ 7. Vertretung der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vereinsführer,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vereinsführer.

Der Vereinsführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt; diese Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Vereinsführer ist Vorstand im Sinne des geltenden Gesetzes. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; er vertritt die Gesellschaft den Behörden und dritten Personen gegenüber und beruft und leitet die Versammlungen. Er ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Im übrigen handelt und entscheidet der Vereinsführer nach dem Führergrundsatz.

Im Falle der Behinderung oder bei Fortfall des Vereinsführers gehen dessen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

§ 9. Beirat.

Der Vereinsführer bestellt nach Anhören des Hoheitsträgers der Partei aus den Mitgliedern seine Mitarbeiter und beruft dieselben auch wieder ab.

Die Mitarbeiter, welche womöglich Fachleute auf den verschiedenen Gebieten der Landeskunde sein sollen, bilden den Beirat. Der Vereinsführer bestellt aus dem Beirat seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Im Falle der Behinderung der Stellvertreter wird der Vereinsführer durch den jeweils ältesten Mitarbeiter vertreten.

Der Vorsitzende bestimmt ferner aus dem Beirat einen Schriftführer, einen Schriftleiter und einen Schatzmeister. Der Schriftführer besorgt den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft nach Weisung des Vereinsführers, ver-

faßt die Versammlungs- und Sitzungsberichte und sonstige Schriftstücke, unterfertigt dieselben mit dem Vereinsführer, ordnet und verwahrt sie. Der Schriftleiter fördert die zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten der Gesellschaft zum Druck; insbesondere obliegt ihm die Redaktion der Mitteilungen der Gesellschaft.

Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben, verwahrt die Vereinsgelder und bezahlt die vom Vereinsführer angewiesenen Rechnungen; er führt die Aufsicht und ein Verzeichnis über die Bücher- und Schriften-sammlung, sowie über das sonstige Eigentum der Gesellschaft. Er legt der Jahresversammlung eine genaue und urkundlich belegte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nebst einem Ausweise des übrigen Besitzstandes vor.

Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Vereinsführers, so oft es die Geschäfte erfordern. Er berät über sämtliche Vereinsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er kann die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ablehnen und die Entscheidung des Vereinsführers anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§ 10. Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Hauptversammlung (Jahresversammlung) findet alljährlich im Monat Oktober statt. In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

- a) die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Bestellung des Vereinsführers,
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer, welche nicht dem Beiräte angehören dürfen, und die Entlastung des Schatzmeisters.

Der Jahresversammlung und nach Bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind ferner zugewiesen:

- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- f) Vorschläge zur Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (§ 3, letzter Absatz).
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vereinsführer mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsführer einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenigstens 40 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsführer mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vertretung ausüben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlußfähig.

Über Wünsche und Anträge der Mitglieder muß in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn dies wenigstens von einem Zehntel der Anwesenden verlangt wird.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsführers.

§ 11. Satzungsänderungen.

Die Satzungen der Gesellschaft können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit und nach Zustimmung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP durch Eintragung im Vereinsregister rechtskräftig geändert werden.

§ 12. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 24. September jedes Jahres, dem Gründungstag der Gesellschaft (1860).

§ 13. Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung kann erfolgen:

- a) über behördliche Verfügung,
- b) durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder; der Beschluß erlangt erst durch die Zustimmung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP Rechtskraft.

Im Falle der Auflösung des Vereines geht das Vermögen oder Eigentum der Gesellschaft in rechtlicher Form in den Besitz des städtischen Museums in Salzburg über.

Genehmigt vom Regierungspräsidenten in Salzburg mit Nr. 2496/n/139/IV/1939
vom 7. Dezember 1939.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [79](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Gesellschaftsnachrichten 150-158](#)